Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 8704.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Bau

1) einer Eisenbahn von Erfurt nach Grimmenthal und Ritschenhausen die Summe von	27 250 000	Mark,
2) einer Eisenbahn von Güldenboden nach Mohrungen die Summe von	2 730 000	=
und von Mohrungen nach Allenstein die Summe von	2 454 000	=
3) einer Eisenbahn von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thorn nebst Abzweigung nach Culm die Summe von	9 250 000	=
4) einer Eisenbahn von Schneidemühl nach Deutsch-Crone die Summe von	706 000	=
5) einer Eisenbahn von Hirschberg nach Schmiedeberg die Summe von	571 000	=
6) einer Eisenbahn von Walburg nach Großalmerode die Summe von	687 000	=
7) einer Eisenbahn von Emden über Norden nach der Oldenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Jever nebst Abzweigung von Georgsheil nach Aurich die Summe von	4 000 000	=
8) einer Eisenbahn von Reil nach Traben die Summe von	821 800	=
9) einer Eisenbahn von Wengerohr nach Berncastel die Summe von	950 550	=
zusammen....	49 420 350	Mark

zu verwenden.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1880.

Mit der Ausführung der unter Nr. 1 bis 9 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. der gesammte, zum Bau der Bahnen, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen, und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. 3, 4, 5, 7, 8 und 9 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. 1 für den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha zwischen Plaue und der Preußischen Landesgrenze bei Suhl und den innerhalb des Kreises Schleusingen auf der Strecke Grimmenthal-Suhl (einschließlich Bahnhof Suhl) belegenen,

c) bezüglich der Linie unter Nr. 2 für den innerhalb der Kreise Pr. Holland, Mohrungen und Allenstein belegenen,

d) bezüglich der Linie unter Nr. 6 für den zur Herstellung der anzulegenden Haltestellen benöthigten und den innerhalb der Feldmark der Stadt Großalmerode belegenen Theil.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

1) für die Bahnen zu Nr. 8 und 9 (Reil-Traben und Wengerohr-Berncastel) von je 8000 Mark pro Kilometer Bahnlänge;

2) für die Bahn zu Nr. 6 (Walburg-Großalmerode) für das innerhalb der Feldmark der Stadt Großalmerode zum Zwecke der Bahnanlage zu gewährende Terrain überhaupt 14 000 Mark.

B. Für sämmtliche unter Nr. 2 bis 9 bezeichnete Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 2, 4, 5 und 7 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 2 (Güldenboden-Mohrungen und Mohrungen-Allenstein) für den Fall, daß nur die Linie Güldenboden-Mohrungen zur Ausführung gelangt, von .... 45 000 Mark,
für den Fall der Fortsetzung derselben bis Allenstein außerdem noch von .... 78 000 "

b) bei Nr. 4 (Schneidemühl-Deutsch-Crone) von 8000 Mark pro Kilometer Bahnlänge,

c) bei Nr. 5 (Hirschberg-Schmiedeberg) von 4000 Mark pro Kilometer Bahnlänge,

d) bei Nr. 7 (Ostfriesische Küstenbahn) von 3000 Mark pro Kilometer Bahnlänge.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, sich an folgenden Eisenbahnunternehmungen durch Uebernahme von Aktien zu betheiligen:

1) bei einer Eisenbahn von Alt-Damm nach Colberg mit einem Betrage von	550 000 Mark	
in ungarantirten Stamm-Prioritätsaktien und von	550 000 "	
in Stammaktien,		
in Summa von		1 100 000 Mark,
2) bei einer Eisenbahn von Stargard über Pyritz nach Cüstrin mit einem Betrage von ..	500 000 Mark	
in Stamm-Prioritätsaktien und ..	500 000 "	
in Stammaktien,		
in Summa von		1 000 000 "
3) bei einer Eisenbahn von Neustadt nach Oldenburg (in der Provinz Schleswig-Holstein) mit einem Betrage von		188 000 "
zusammen mit		2 288 000 Mark.

§. 3.

Zur Deckung

1) der zu den im §. 1 vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von	49 420 350 Mark,
sowie	
2) der zu den im §. 2 vorgesehenen Betheiligungen erforderlichen Mittel von	2 288 000 "
insgesammt	51 708 350 Mark,

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben, soweit nicht die vorhandenen beziehungsweise nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig zu machenden Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche zum Betrage von mindestens 31 527 264 Mark 14 Pf. mit dem Uebergange der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 635), bezeichneten

Unternehmungen auf den Staat letzterem zur freien Verfügung anheimfallen, zur Deckung des Bedarfs ausreichen.

§. 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 3), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Ebenso ist zur Veräußerung der in Gemäßheit des §. 2 für den Staat zu erwerbenden Aktien, sowie der betreffenden Bahnen, und zur Fusionirung derselben mit anderen Eisenbahnunternehmungen die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.